



5A_381/2018

Urteil vom 8. Mai 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

B._____.

Gegenstand

Fürsorgeterische Unterbringung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
des Kantons Aargau, 1. Kammer, vom 23. März 2018
(WBE.2018.119).

Sachverhalt:

A._____ muss seit mehreren Jahren regelmässig fürsorgerisch untergebracht werden. Eine weitere Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik C._____ erfolgte durch ärztliche Einweisung am 11. März 2018.

Mit Urteil vom 23. März 2018 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Gegen dieses Urteil hat A._____ am 4. Mai 2018 beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht.

Gemäss Mitteilung der Klinik C._____ war A._____ bereits am 19. April 2018 aus der Klinik entlassen worden.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

2.

Indes ist nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG zur Beschwerde nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss (vgl. BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157). Dies gilt auch für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (Urteile 5A_118/2017 vom 7. März 2017 E. 3.1; 5A_897/2017 vom 14. November E. 2).

Ein solches Interesse an der Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung fehlt nicht erst heute, sondern es war bereits bei Beschwerdeeinreichung nicht gegeben, nachdem in jenem Zeitpunkt die Entlassung aus der Klinik bereits erfolgt war.

3.

Die Beschwerdeführerin scheint sich in ihren (nur schwer verständlichen) Ausführungen denn auch vielmehr zur Nachbetreuung zu

äussern. Diese war indes nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides und die Beschwerde kann nicht über dessen Inhalt hinausgehen (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

5.

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, B._____ und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Mai 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli